

Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0566/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr 28.04.2015	öffentlich
Rat 11.05.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag auf Fällung zweier auf städtischem Grundstück stehender Bäume**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

1. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag wird insoweit entsprochen, als dass der an der Südseite des Grundstückes Stauffenbergstraße 43 befindliche zweistämmige Bergahorn-Baum aus Verkehrssicherungsgründen gefällt wird. Die Linde bleibt bestehen, auf eine Ersatzbepflanzung wird verzichtet.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Bei den beiden im Antrag benannten Bäumen handelt es sich um eine etwa 9 m hohe Linde und einen etwa 7 m hohen Berg-Ahorn, die an der Südseite des Anwesens in einer größeren Gruppe mit weiteren etwa gleich großen Bäumen auf der Grünanlage Stauffenbergstraße stehen. Der Antrag sowie eine Bild der Bäume sind als Anlage 1 u. 2 beigelegt.

Die Bäume sind weder durch einen Bebauungsplan noch durch das Straßen- und Wegegesetz geschützt, so dass keine öffentlich rechtliche Beschränkung zur Abwehr des nachbarrechtlichen Anspruchs Anwendung findet. Der Antragsteller kann folglich die Beseitigung der schattenwerfenden Gehölze verlangen, sofern hierdurch eine unzumutbare Beeinträchtigung begründet wird.

Eine beschattende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung erst dann als ausreichender Grund für eine Fällung anzusehen, wenn eine vollständige Abschattung eines gesamten Grundstückes während des überwiegenden Teils des Tages festzustellen ist oder bei einer derartigen Verschattung eines Wohnhauses, dass in Wohnräumen selbst bei Tag künstliches Licht eingeschaltet werden muss.

Die von dem Antragsteller geschilderte Verschattung des Grundstückes überschreitet nicht die Grenze dessen, was an Beeinträchtigungen an Schattenwurf hingenommen werden muss. So ist –wie auf den als Anlage 3 und 4 beigefügten Luftbildaufnahmen ersichtlich- der überwiegende Teil des Gartens dem Sonnenlicht ausgesetzt. Lediglich der südlich zur städtischen Grundstücksparzelle angrenzende Grundstücksteil des Antragstellers unterliegt ab den Mittagsstunden einer Beschattung. Um der in diesem Bereich auftretenden Schattenbildung der angrenzenden städtischen Bäume zu entgehen, ist dem Antragsteller das Ausweichen auf die nicht verschatteten Grundstücksteile möglich.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit des Gebäudes wurde als Begründung im Antrag nicht angeführt, so dass hinsichtlich der Verschattung von Wohnräumen keine Prüfung durchgeführt worden ist. Das Wohnhaus verfügt lediglich über ein kleines Fenster auf der Firstseite. Aufgrund der Luftbildaufnahmen und der vor Ort festgestellten Besonnung des Grundstückes kann davon ausgegangen werden, dass das Licht im Obergeschoss des Gebäudes allenfalls ab den Mittagsstunden gedämpft ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit durch Entzug von Licht ist sicherlich nicht gegeben.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Beschattung des Grundstückes als Begründung für eine Fällung keine plausible Grundlage bildet.

Im Zuge der vor Ort durchgeführten Überprüfung wurde allerdings festgestellt, dass es sich bei dem Bergahorn um ein Zwiesel (zweistämmiger Baum) handelt, der möglicherweise auseinanderbrechen könnte.

Aus Sicht des Gärtnermeisters ist es ratsam, den zweistämmigen Baum zu entfernen. Diese aus Verkehrssicherheitsgründen abzuleitende Maßnahme käme dem Wunsch des Antragstellers entgegen, hätte in diesem Fall aber einen anderen fachlichen Hintergrund. Eine Ersatzbepflanzung wird wegen dem vorhandenen hohen Baumbestand im Bereich der Grünanlage Stauffenbergstraße nicht als erforderlich erachtet.

Die Verwaltung bittet den Ausschuss, dem Antrag insoweit zu entsprechen, als dass der an der Südseite des Grundstückes Stauffenbergstraße 43 befindliche zweistämmige Bergahorn-Baum aus Verkehrssicherungsgründen gefällt wird. Die Linde soll bestehen bleiben, auf eine Ersatzbepflanzung wird verzichtet.

Rheinbach, den 07.04.2015

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag

Anlage 2: Abbildung von den Bäumen

Anlage 3: Luftbild Vegetationszeit

Anlage 4: Luftbild Winterzeit